

**Information und Entscheidung zu den Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 Abs. 2 BauGB)
sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
(§ 4 Abs. 2 BauGB)
vom 20.02.2024 bis 21.03.2024**

Teilfortschreibung des Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Konz, „Im Pesch“

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Planung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ord.-Nr.	Name der Behörde / des Trägers öffentlicher Belange	Datum der Rückäußerung	Abwägungsrelevant
01.	Amprion GmbH	20.02.2024	nein
02.	ART – Zweckverband Abfallwirtschaft im Raum Trier		
03.	BUND Kreisgruppe TR-Saarburg		
04.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19.02.2024	nein
05.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Eigentumsmanagement		
06.	Deutsche Bahn Netz, Niederlassung Mitte		
07.	Deutsche Glasfaser Unternehmensgruppe		
08.	Deutsche Telekom Technik GmbH	12.03.2024	nein
09.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel	23.02.2024	nein
10.	Eifelverein	18.03.2024	nein
11.	Forstamt Saarburg		
12.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege		
13.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie –Erdgeschichte		
14.	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie RLP		
15.	Handwerkskammer Trier	28.02.2024	nein
16.	Industrie- und Handelskammer Trier	20.03.2024	nein

17.	Kreisverwaltung Trier Saarburg – Untere Landesplanungsbehörde	21.02.2024/05.03.2024	ja
18.	Landesamt für Geologie und Bergbau	14.03.2024	ja
19.	Landesbetrieb Mobilität Trier		
20.	Landwirtschaftskammer RLP	08.03.2024	ja
21.	Naturschutzbund Deutschland e.V.		
22.	Planungsgemeinschaft Region Trier		
23.	POLLICHIA		
24.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	20.03.2024	nein
25.	SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier	20.02.2024	nein
26.	SGD Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	20.03.2024	ja
27.	SGD Nord – Obere Landesplanung		
28.	Stadtwerke Trier		
29.-35.	Verbandsgemeindeverwaltung Konz/Verbandsgemeindewerke Konz	21.02.2024/22.02.2024	nein/ja
36.	Verbandsgemeindeverwaltung Ruwer		
37.	Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell		
38.	Verkehrsverbund Region Trier	06.03.2024	ja
39.	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel	06.03.2024	nein
40.	Vodafone GmbH		
41.	Westnetz GmbH Trier		
Beteiligung der Öffentlichkeit - Name des Bürgers oder der Organisation		Datum der Rückäußerung	
01.	keine1		

Folgende Äußerungen / Informationen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) liegen vor:	Kommentierung Verwaltung
---	---------------------------------

Nr. 17 Kreisverwaltung Trier Saarburg – Untere Landesplanungsbehörde	Zu Nr. 17
<p><u>21.02.2024:</u> „...Sie haben uns im Verfahren zur Änderung des FNP aktuell nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt, haben aber noch keine landesplanerische Stellungnahme beantragt. Diese ist durchzuführen, da ansonsten die FNP-Änderung aufgrund eines Verfahrensfehlers nicht genehmigt werden kann. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung.“</p> <p><u>05.03.2024:</u> „...der Antrag auf landesplanerische Stellungnahme wurde in die Projektliste zur Bearbeitung aufgenommen. Da die KV selbst im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine eigene Stellungnahme abgegeben hat, erfolgt eine interne Beteiligung im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme. Im Zuge der Anfertigung der landesplanerischen Stellungnahme ist die Benehmensherstellung mit der Planungsgemeinschaft erforderlich. Wir gehen zum aktuellen Zeitpunkt davon aus, dass wir Ihnen die landesplanerische Stellungnahme Mitte/ Ende April zukommen lassen können.“</p>	<p>Die landesplanerische Stellungnahme wurde am 27.02.2024 gestellt.</p> <p>Die Abwägung und Würdigung der landesplanerischen Stellungnahme erfolgt in der Sitzung des Verbandsgemeinderats im Mai.</p>
Kein Beschluss erforderlich	

Nr. 18 Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, 14.03.2024	Zu Nr. 18
<p>„...aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: <u>Bergbau / Altbergbau:</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.01.2024 (Az.: 3240-1155-23/V1), die</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>weiterhin ihre Gültigkeit behält. <u>Boden und Baugrund</u> – <u>allgemein:</u> Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Auch unter Hinweis auf das Geologiedatengesetz bitten wir um Zusendung des in der Abwägungstabelle angeführten geotechnischen Berichtes. - <u>mineralische Rohstoffe:</u> Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.01.2024 (Az.: 3240-1155-23/V1), die weiterhin ihre Gültigkeit behält. <u>Geologiedatengesetz (GeolDG)</u> Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</p>	<p>Der Bericht wird kurzfristig zur Verfügung gestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Bauantragsteller weitergeleitet.</p>
Kein Beschluss erforderlich	

Nr. 20 Landwirtschaftskammer RLP, 08.03.2024	Zu Nr. 20
<p>„...gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Konz im Bereich „Im Pesch“ in Oberremmel bestehen aus Sicht der Landwirtschaft keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>Sollten naturschutzfachliche Ausgleich- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein, sollten keine weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen herangezogen werden, um den Flächenverbrauch und die landwirtschaftliche Betroffenheit so gering wie möglich zu halten.</p>	<p>Die Ausgleichsermittlung erfolgt im Bauantragsverfahren. Die Anregung wird an den Bauantragsteller weitergeleitet..</p>
<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>	

<p>Nr. 26 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Trier</p>	<p>Zu Nr. 26</p>
<p>„...die Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz zeigt eine besonders starke Gefährdung des Plangebietes durch Sturzfluten nach Starkregenereignissen.</p> <p>Die Sturzflutgefahrenkarten sind mit einem zweidimensionalen hydrodynamischen Modell (Visdom) auf der Grundlage eines hochaufgelösten Geländemodells (DGM 1) berechnet worden. Das Modell arbeitet damit auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft.</p> <p>Nach außergewöhnlichem Starkregen (> 40 l/m² in einer Stunde) und daraus folgender Ausuferung des Oberemmelers Baches werden nach der Sturzflutgefahrenkarte weite Teile des Gebietes überflutet, und zwar in einem Maß, dass gesundes Wohnen und die Möglichkeit der Evakuierung nicht mehr erfüllt werden können.</p>	<p>Die Gefahren durch Sturzflut nach Starkregenereignissen sind bekannt. Durch die Topographie sowie die zahlreichen Gewässer im Verbandsgemeindegebiet, sind teils ganze historische Ortslagen von Gefahren durch Starkregen betroffen. Die Verbandsgemeinde trägt dem Thema Rechnung durch die Ergreifung von präventiven Maßnahmen (Renaturierung, Schaffung/Freihaltung von Notwasserwegen), ist jedoch auch verpflichtet die Entwicklung der Gemeinden fortzuführen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Modellberechnungen zur Sturzflutgefahr wurden bei der Konstruktion des Erweiterungstrakts berücksichtigt. Durch die Verwendung von Schraubpfahlfundamenten wird die Oberkante des Fertigfußbodens im Gebäude bei 190,73 m ü. N.N. liegen. Vergleicht man diese Höhe mit der in der Sturzflutgefahrenkarte dargestellten <u>maximalen</u> Einstautiefe, so zeigt sich, dass das Gebäude auch im</p>

<p>Das Produkt aus Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit (hier > 0,6 m²/s) ergibt ein extremes Risiko für Kinder und gebrechliche Personen; auch für erwachsene Personen ist das Risiko signifikant (Cox, R.J., Shand, T.D.,Blacka,M.J. (2010); Appropriate Saftey Criteria for people, Australian Rainfall & Runoff - Revision Projeckt 10, P10/S1/006, April 2010).</p> <p>Das dabei zugrunde gelegte Niederschlagsereignis der Stufe 7 stellt noch kein Extremereignis auf der 12-stufigen Skala des Starkregenindex dar.</p>	<p>prognostizierten Ereignis mit Hundertjährlichkeit nicht geflutet wäre. Die Gefahr einer ca. 80 cm hohen <u>maximalen</u> Einstauftiefe im Erweiterungstrakt ist somit gebannt. Eine Evakuierung der Kinder sowie Erwachsenen von den Außenbereichen der KiTa in das Erweiterungsgebäude scheint Grund der überschaubaren Größe es Außengeländes (880 m²) auch bei der Kurzfristigkeit eines Starkregenereignisses umsetzbar. Es fand zudem bereits eine direkte Ansprache und Sensibilisierung des KiTa-Personals für die Starkregenthematik statt. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Kinder sich im Falle eines Starkregenereignisses mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb des geplanten Gebäude und nicht auf dem Außengelände befinden, da die sensibilisierten Erzieherinnen im Rahmen Ihrer Aufsichtspflicht den Außenbereich stets im Auge habe und ihn im Starkregenfall für die Kinder sperren würden (Stichwort Verhaltensvorsorge)</p> <p>Kenntnisnahme. Gemäß dem DWA-Merkblatt 119 (2016) „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ heißt es, dass eine detaillierte Risikobewertung durch eine systematische Verknüpfung der Risikokomponenten Überflutungsgefährdung (angezeigt durch die Sturzflutgefahrenkarte) und Schadenspotenzial (sehr hoch gemäß Nutzungsart des Gebäudes als Kindertagesstätte) zum „Überflutungsrisiko“ durchgeführt werden kann. Dies sollte entsprechend den Empfehlungen für die Durchführung der</p>
---	---

<p>Infolge des Klimawandels werden häufigere und intensivere Starkregenereignisse prognostiziert. Vorwarnungen vor Starkregen und Sturzfluten können nur kurzfristig und nicht räumlich präzise gegeben werden. Maßnahmen des Rückhalts und der Renaturierung von Fließgewässern sind in ihrer Wirkung begrenzt.</p> <p>Die Argumentation in der Abwägungstabelle zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, welche lediglich die Aussagen der Sturzflutgefahrenkarte relativiert,</p>	<p>belastungsabhängigen Gefährdungsanalyse, soweit methodisch möglich, für mindestens zwei unterschiedliche Niederschlagsbelastungen im Bereich der Wiederkehrzeiten seltener und außergewöhnlicher Starkregen erfolgen. Exemplarisch gibt das Merkblatt hier die Ergebnisse für Niederschlagsbelastungen $T_n = 30$ a und $T_n = 50$ a an (vgl. DWA-M 119, S. 40). Die in Rheinland-Pfalz verfügbaren drei Starkregenszenarien beginnen jedoch erst bei einer Niederschlagsbelastung von $T_n = 100$ a mit Starkregenindex 7 als „kleinstes“ dargestelltes Ereignis. Die für die Planung der KiTa berücksichtigten baulichen Vorsorgemaßnahmen (Erhöhung des Gebäudes auf 80 cm durch Schraubpfahlfundamente sowie die Errichtung eines Walls auf der durch Überflutung am meisten gefährdeten Südseite) beziehen sich also bereits auf ein überdurchschnittliches Schadensereignis als Bemessungsgrundlage. Das geplante Schutzziel für das Gebäude gewährleistet folglich eine Schadensfreiheit für das Gebäude für den im SRI7 prognostizierten <u>maximalen</u> Wasserstand von 80 cm.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zurückweisung. Die von der Verbandsgemeinde durchgeführte Renaturierung eines Teilabschnitts des Oberemmeler Baches sowie die Umgestaltung und</p>
---	---

<p>auf einzelne Renaturierungsprojekte hinweist und die Möglichkeit kleinerer Ereignisse betont, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Mit einer Bebauung des Plangebietes wird neues Schadenspotential geschaffen, das auch eine Gefährdung von Leib und Leben einschließt. Gegen eine Bebauung des Plangebietes - besonders mit einer Kindertagesstätte - bestehen Sicht der Wasserwirtschaft erhebliche Bedenken.“</p>	<p>hydraulische Optimierung des Fallweihers sind zwar in Ihrer Wirkung begrenzt, tragen jedoch vor allem bei kleineren und mittleren Ereignissen zu einer Reduzierung des Schadenspotenzials bei.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Beschluss: Die Bedenken zur Sturzflutgefahr bei einem hundertjährlichen Ereignis werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird weiter festgehalten.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:</p>	

<p>Nr. 29 Verbandsgemeindeverwaltung Konz, Projektmanagement Hochwasser- und Starkregenschutz, 22.02.2024</p>	<p>Zu Nr. 29</p>
<p>„...gegen die FNP-Änderung der VG Konz für den Bereich „Im Pesch“ im Stadtteil Oberemmel – Offenlage/ Behörden nach § 4 (2) BauGB bestehen hinsichtlich der Belange der Hochwasser- und Starkregenvorsorge keine Bedenken, da für die Errichtung des temporären KiTa-Gebäudes sowohl geeignete bauliche Vorsorgemaßnahmen in die Planung integriert werden (Herrichtung von Aufwallungen an der Außenanlage, Aufständering des Gebäudes), als auch eine Sensibilisierung der Mitarbeitenden der KiTa zur Verhaltensvorsorge im Starkregenfall geplant sind. Es verbleibt jedoch immer auch ein Restrisiko, da es einen vollständigen Schutz von Bauwerken gegen jedwedes Schadensereignis nicht geben kann, sich jedoch in vielen Fällen mit einem vertretbaren Aufwand ein höheres Schutzniveau und damit eine höhere Sicherheit erreichen lässt.“</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Beschluss: Der Hinweis auf das bestehende Restrisiko durch Starkregen wird zur Kenntnis genommen. An der Planung wird weiter festgehalten.	
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:	

Nr. 38 Verkehrsverbund Region Trier,	Zu Nr. 38
„...vielen Dank für Ihre Nachricht vom 19. Februar 2024 zur FNP-Änderung der VG Konz für den Bereich "Im Pesch" im Stadtteil Oberemmel- Offenlage/ Behörden nach § 4 (2) BauGB. Wir beziehen uns auf unsere Antwort vom 10. Januar 2024 und verbleiben dabei. Falls Sie Rückfragen habe, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. “	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dann die Fachabteilungen der VGV Konz weitergeleitet.
Kein Beschluss erforderlich.	